



Fahrtkosten für Kinder/ Jugendliche und junge Volljährige

Beförderungs- und Fahrtkosten in stationären Einrichtungen gem. §§ 19, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII:

Fahrtkosten für Mitarbeiter/-innen zur Gewährleistung des Betreuungs- und Erziehungsangebots
Kosten für Treibstoffe/ Versicherungen/ Steuern des von der Einrichtung für das Leistungsangebot
notwendige Fahrzeug (Nachweis der Notwendigkeit und Bestätigung durch das AfJFB).

Finanzierung von Fahrtkosten über Hilfeplan:

Fahrtkosten der Kinder/ Jugendlichen und jungen Volljährigen, die nicht anderweitig abgegolten und im Hilfeplan konkret ausgewiesen sind, werden wie im Hilfeplan festgelegt, finanziert. Nachweise können durch das AfJFB abgefordert werden.

Bereits abgegoltene Fahrtkosten:

gem. Regelung der Gewährung von Annexleistungen
Krankenhilfe
Freizeitaktivitäten (Entgelt)

Der Beschluss gilt seit: 06.06.2005

Leipzig, den 05.05.2021

Dr. Nicolas Tsapos
Leiter des Amtes für Jugend und Familie